

## Leitfaden Haus- und Geschäftsräumdurchsuchung

Erforderlichenfalls ausdrucken und im Büro aufhängen, in regelmäßigen Abständen mit den (v.a. neuen) Mitarbeitern durchgehen!

### Allgemeines:

- Gegenüber den Beamten/-innen freundlich und höflich bleiben, sachliches Auftreten!
- Zur Sache schweigen, keine beiläufigen Gespräche mit den Ermittlern! Es gilt der Grundsatz: soviel wie nötig, so wenig wie möglich sprechen!
- Notfalls auf das Schweigerecht berufen.
- Nichts unterschreiben!
- Anwalt informieren!
- Durchsuchung nicht behindern, keine Beweismittel beiseite schaffen! Es droht in diesem Fall Festnahme oder Untersuchungshaft!

**Grundsätzlich gilt: Der Beschuldigte muss zur Sache nichts sagen. Allerdings ist es oft der Fall, dass man - regelwidrig - von der Polizei trotz eines bestehenden Anfangsverdachts nicht als Beschuldigter behandelt / belehrt wird. Man will hier auf Seiten der Ermittler die Situation ausnützen und zu einer frühen Aussage /Festlegung kommen.**

**Achtung: Auch als Zeugen behandelte Personen können durch die Polizei nicht gezwungen werden, eine Aussage zu tätigen. Grundsätzlich können nur Staatsanwaltschaft und Gericht Zwangsmittel wegen Aussageverweigerung verhängen, die Polizei kann dies nur in Ausnahmefällen und dann auch nur nach vorheriger Androhung! Und: Auch Zeugen haben das Recht auf einen anwaltlichen Beistand, der sie bei ihrer Aussage begleitet.**

Am besten die Nummer vorher im Telefon speichern, um sie erforderlichenfalls parat zu haben. **Der Kontakt mit dem Rechtsanwalt muss gewährt werden!**

Ggf. darum bitten, mit dem Beginn der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Anwalts/der Anwältin zu warten. Erforderlichenfalls Telefon weiter an die Ermittler reichen, der Anwalt klärt die Situation dann direkt.

### **Beginn der Durchsuchung:**

- Dienstausweise vorlegen lassen, Namen und Dienstbezeichnungen aufschreiben.
- Durchsuchungsbeschluss vorlegen lassen. Dieser muss regelmäßig eine Begründung enthalten  
Wenn es keinen Durchsuchungsbeschluss gibt, weil angeblich „Gefahr im Verzug“ vorliegt, darauf hinweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig zuerst versuchen müssen, einen Richter zu erreichen (BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 - 2 BvR 1444/00).
- Durchsuchungsbeginn schriftlich festhalten! Nach § 104 StPO darf eine Durchsuchung nicht zur Nachtzeit stattfinden. Diese ist (§ 104 Abs. 3 StPO):  
Im Zeitraum 01.04. - 30.09 von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und im Zeitraum 01.10. - 31.03. von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.  
Gern kommen die Ermittler leider am frühen Morgen wegen des Überraschungseffekts.
- Der Durchsuchung formell widersprechen. Das bringt keinerlei Nachteile! Widerspruch protokollieren lassen.

### **Während der Durchsuchung:**

- Der Durchsuchung beiwohnen, wenn möglich Zeugen hinzuziehen.
- Nur Räume der im Beschluss genannten Person und Gemeinschaftsräume dürfen durchsucht werden.
- Versiegelung von Schriftstücken verlangen. Dies protokollieren lassen.
- Aushändigung des Protokolls der Durchsuchung / einer Protokollabschrift und eines Sicherungsverzeichnisses (Auflistung der mitgenommenen Gegenstände) verlangen.
- Prüfen, ob im Protokoll der Widerspruch (s.o.) gegen die Durchsuchung vermerkt ist.

### **Nach Abschluss der Durchsuchung:**

- Bei der Durchsuchung entstandene Schäden dokumentieren (Handyfotos/Zeugen/Schadensprotokoll).
- Zeitpunkt Durchsuchungsende notieren.
- Schriftliches Gedächtnisprotokoll erstellen; Auffälligkeiten, Uhrzeit, Anzahl der Beamten etc.